

Bekanntmachung einer Offenlegung

gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Kataster-gesetz - VermKatG NRW) vom 01.03.2005 (GV.NRW.S.174)

Die Grenzen der Gewässergrundstücke (Graben):

Gemarkung: **Sendenhorst**, Flur: **20**, Flurstück: **7**, Bezeichnung.: Brünebree

Gemarkung: **Sendenhorst**, Flur: **20**, Flurstück: **44**, Bezeichnung.: Landwehrgraben

sind von mir unter der Geschäftsbuchnummer 25065011 vermessen und abgemarkt worden. Der Grenztermin hierzu fand am 01.04.2025 statt. Die Abmarkung der Grundstücksgrenzen ist den jeweils betroffenen Eigentümer bekanntzugeben.

Für die oben genannten Grabenflurstücke wurde bisher kein Grundbuchblatt angelegt, da sie gemäß § 3 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO) von der Buchungspflicht befreit sind. Das Liegenschaftskataster weist zwar als Eigentümer der Grundstücke jeweils „Die Anlieger“ aus, das Eigentum gilt aber dennoch als ungeklärt. Die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen erfolgt daher durch Offenlegung. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie von mir unter der Rufnummer 0291/298-297.

Das Ergebnis der Abmarkung kann von den betroffenen Eigentümern sowie Inhabern grundstücksgleicher Rechte, die nicht schon im Rahmen des Grenztermins am 01.04.2025 der Abmarkung zugestimmt haben, in der Zeit vom **28.04.2025 bis 30.05.2025** in der Regionalniederlassung Münsterland, Abteilung Vermessung im Warenkamp 30, 48653 Coesfeld, Zimmer 007 während der folgenden Bürozeiten:

Montag bis Donnerstag von 07:30 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr
sowie Freitag von 07:30 bis 12:30 Uhr

eingesehen werden. Um eine mögliche Wartezeit zu vermeiden, bitte ich um vorherige telefonische Terminabsprache unter der Rufnummer 02541 742 463. Ihr Ansprechpartner ist Herr Eistrup.

Nach Ablauf des vorgenannten Offenlegungszeitraumes gilt die Abmarkung als bekannt gegeben.

Hinweis zum Rechtsbehelf:

Klage gegen die Abmarkung und amtliche Bestätigung

Gegen die Abmarkung oder die amtliche Bestätigung der vorgefundenen Abmarkung der Grundstücksgrenzen kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Meschede, den 02.04.2025

gez. Christian Becker, Regierungsvermessungsdirektor